SRF-Newsletter 09/2023

Markus Rehmet
Fachanwalt für Arbeitsrecht
07131/59412-40
rehmet@srf-hn.de

ARBEITSRECHT bekommen

Stefan Frütsche
Fachanwalt für Erbrecht
07131/59412-60
fruetsche@srf-hn.de

ERBRECHT bekommen

Auch beleidigende Inhalte in einer privaten WhatsApp-Chat-Gruppe können zur Kündigung führen

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Verhandlung am 24.08.2023 (es liegt naturgemäß bislang nur die Pressemitteilung vor) mehrere klagestattgebende Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen aufgehoben und zur weiteren Verhandlung zurückgewiesen.

Was war geschehen?

Mehrere Beschäftigte der TUI hatten eine Chat-Gruppe, in der sie sowohl Kollegen wie Chefs teils rassistisch, teils menschenverachtend beleidigten. Diese Beleidigungen wurden öffentlich, der Arbeitgeber hat gekündigt. In den ersten beiden Instanzen haben die Arbeitsgerichte den Kündigungsschutzklagen der Arbeitnehmer noch stattgegeben, da sie die Auffassung vertreten haben, was in einer Chat-Gruppe mit bis zu 7 Leuten geäußert werde, unterfalle dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Entfaltung der Persönlichkeit, dieser Grundrechteschutz gebiete es, wenn die Äußerungen in einem privaten Umfeld fallen, hieraus keine kündigungsrelevanten Sachverhalte abzuleiten.

Das sieht das Bundesarbeitsgericht anders und hat den Fall zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen und zu bedenken gegeben, dass nicht in jeder Chat-Gruppe (Größe/Zusammensetzung ihrer Mitglieder, Möglichkeit Inhalte sehr einfach weiterzuleiten) die Beteiligten davon ausgehen dürften, dass ihre Äußerungen vertraulich bleiben. Die betroffenen Arbeitnehmer dürfen nun in II. Instanz darlegen, warum sie von einer solchen Vertraulichkeit ausgehen durften. Dann wird erneut das Landesarbeitsgericht (und voraussichtlich das Bundesarbeitsgericht) entscheiden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.08.2023 – 2 AZR 17/23

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 19.12.2022 – 15 Sa 284/22

Die Pflichtteilsstrafklausel und ihre Folgen

Das OLG Hamm hat sich mit Beschluss vom 29.03.2022 (10 W 91/20) mit der sogenannten Pflichtteilsstrafklauseln auseinandergesetzt. Mit einer solchen können insbesondere Eltern versuchen, Ihre gemeinsamen Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden von der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen abzuhalten. Im streitgegenständlichen Fall ging es um das Testament zweier Ehegatten, die sich wechselseitig als Alleinerben eingesetzt haben. In dem Testament haben sie außerdem folgende Regelung getroffen:

"Sollte ein Kind nach dem Tod des Erstverstorbenen das Pflichtteil verlangen, bekommt es nach dem Tod des Zweiten auch nur das ihm zustehende Pflichtteil"

Nach dem Tod der Ehefrau verlangte eines der Kinder über einen Anwalt ein Nachlassverzeichnis und forderte zur Zahlung des Pflichtteilsanspruchs auf. Erst nach dem Anwaltsschreiben wurde das Testament eröffnet und dem Kind bekannt, dass die Eltern eine Pflichtteilstrafklausel in das Testament aufgenommen haben. Der Pflichtteilanspruch wurde danach nicht mehr weiterverfolgt und klargestellt, dass hierauf verzichtet wird.

Nach dem Tod des Ehemanns stritten die beiden Kinder dann über die Erbfolge, wobei insbesondere die Frage zu entscheiden war, ob das Kind, das mit dem Anwaltsschreiben zunächst den Pflichtteil geltend gemacht hat, aufgrund der Pflichtteilstrafklausel enterbt ist. Dann wäre das andere Kind Alleinerbe. Das OLG Hamm hat allerdings entschieden, dass die beiden Kinder Miterben zu je ½ sind. Denn nach Auffassung des Senats wurde die Pflichtteilstrafklausel durch das Schreiben des Anwalts nicht ausgelöst. Zwar sei es für das Eingreifen der Verwirkungsklausel nicht erforderlich, dass der Pflicht tatsächlich ausgezahlt oder gerichtlich geltend gemacht wird, vielmehr sei es ausreichend, dass der Abkömmling versucht, den Pflichtteil zu erhalten. Dies setze ein ernstliches Verlangen voraus, was in dem Anwaltsschreiben nicht zu sehen sei, da der Pflichtteil nicht nachdrücklich durch mehrfache anwaltliche Schreiben oder sonstige Maßnahmen verfolgt wurde. Vielmehr wurde alsbald

von der Geltendmachung der Ansprüche Abstand genommen, nachdem das Testament eröffnet wurde. Aus Sicht des OLG fehlt es aber in jedem Fall an der subjektiven Komponente, da zum Zeitpunkt des Anwaltsschreibens die Strafklausel noch gar nicht bekannt war.

Die Entscheidung hätte durchaus auch anders ausgehen können. Sie zeigt in jedem Fall, wie wichtig es ist, sich vorab umfassend zu informieren und nicht ohne Kenntnis des genauen Inhalts eines Testaments Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Ein anderes Gericht hätte möglicherweise die Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche für ausreichend erachtet, um die Pflichtteilsstrafklausel anzuwenden. Dann wäre das andere Kind zum Alleinerben berufen gewesen.

OLG Hamm, Beschluss vom 29.03.2022 - 10 W 91/20

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Familienrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

FAMILIENRECHT bekommen

Umgangsvereinbarung und die Tücken der Vollstreckung

Im Falle einer Umgangsvereinbarung mit familiengerichtlicher Billigung sowie einem Hinweis an die Eltern, dass schuldhafte Verstöße Ordnungsmittel (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) nach sich ziehen können, kommt zur Durchsetzung, als Zwangsvollstreckung, ein Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln in Betracht. Durch das Oberlandesgericht Brandenburg war in einem Beschluss vom 6. März 2023 – 13 WF 19/23 (FamRZ 2023, 1389) über einen solchen Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln zu entscheiden. Es hatten die Eltern in der Form einer sogenannten Zwischenvereinbarungen beim Amtsgericht, Familiengericht eine Umgangsregelung getroffen. Nachfolgend wurden einzelne Termine nicht durchgeführt, der Kindesvater als Umgangsberechtigter hat einen Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln gestellt.

Zunächst wurde von Seiten des OLG Brandenburg auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen: „Ein Umgang, der nicht eingefordert wird, kann auch nicht vereitelt werden (OLG Brandenburg, FamRZ 2023, 546; OLG Nürnberg, FamRZ 2018, 595).“ Sodann wurde weiter darauf hingewiesen, dass im Falle einer außergerichtlichen Änderung der Vereinbarung durch Konsens der Eltern ebenfalls eine Pflicht zur Umsetzung von Umgangsterminen nach der ursprünglichen Vereinbarung entfällt. Im konkreten Fall haben die Beteiligten per E-Mail festgehalten, dass einvernehmlich dem gemeinsamen Kind überlassen werden soll, ob die vereinbarten Umgangstermine und wenn ja in welcher Länge, durchgeführt werden. Dadurch war aus Sicht des OLG Brandenburg ein Verstoß des betreuenden Elternteils, der Kindesmutter, gegen die Umgangsvereinbarung nicht mehr möglich, sodass der Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln abgewiesen wurde.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. März 2023 – 13 WF 19/23

Stefan Frütsche
Rechtsanwalt
07131/59412-60
fruetsche@srf-hn.de

IT-RECHT bekommen

Anspruch auf Auslistung von Inhalten aus Google-Suche

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23.05.2023-VI ZR 74/18 zum sogenannten "Recht auf Vergessenwerden" zur Frage Stellung genommen, wann ein Betroffener einen Anspruch gegenüber dem Betreiber einer Suchmaschine auf Auslistung bestimmter Inhalte haben kann. Nach dem Urteil setzt dies voraus, dass der Betroffene nachweisen kann, dass die in dem Inhalt enthaltenen Informationen oder zumindest ein für den Gesamtinhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig sind.

In dem zur Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde Google von einem Ehepaar auf Auslistung bestimmter Ergebnis-Links, die auf sie identifizierende Veröffentlichungen zum Teil mit Fotos Dritter hinführten. Darunter fanden sich auch Berichte, die sich kritisch mit den Geschäften, an denen die Kläger beteiligt waren, befassten. Bei Eingabe des vollständigen Namens des Ehemannes wurden auf Google die beanstandeten Artikel verlinkt. Außerdem wurden Fotos der Kläger als Vorschaubilder (sog. Thumbnails) veröffentlicht.

Das Bundesgericht hat nach einer Vorlageentscheidung an den EuGH nunmehr entschieden, dass der Auslistungsanspruch in Bezug auf die von Google verlinkten Artikel im vorliegenden Fall nicht besteht. Dabei sind einerseits das Persönlichkeitsrecht der Kläger und auf der anderen Seite das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information gegeneinander abzuwägen. Der Auflistungsanspruch besteht nur,

wenn davon auszugehen ist, dass die in den Artikel enthaltenen Informationen tatsächlich unwahr sind. Diesen Nachweis konnten die Kläger im vorliegenden Fall aber nicht erbringen.

In Bezug auf die Vorschaubilder hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass diese immer dann zu löschen sind, wenn einem Auslistungsantrag hinsichtlich des ursprünglichen Kontextes stattzugeben ist. Der Anspruch auf Auslistung der Vorschaubilder kann aber auch unabhängig hiervon gegeben sein, wenn diesen keine entscheidende, das Recht am eigenen Bild der Betroffenen Person überwiegende Informationsfunktion zukommt. Eine solche Informationen Funktion konnte der BGH vorliegend nicht feststellen, sodass die Vorschaubilder, auch wenn der Artikel selbst nicht aufzulisten war, nicht mehr öffentlich werden dürfen.

Dem Anspruch auf Auslistung von Inhalten bei Google stehen im Hinblick auf das Recht auf Meinungsäußerung und Information berechtigterweise nicht unerhebliche Hürden entgegen. Insbesondere bei unwahren oder verleumderischen Inhalten kann ein Anspruch auf Auflistung aber bestehen und durchgesetzt werden. Bei der Veröffentlichung von Bildern sind die Hürden etwas geringer und damit die Aussichten, deren Auslistung zu erreichen, günstiger.

BGH, Urteil vom 23.05.2023 – VI ZR 476/18

Dr. Markus Sickenberger
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-30
sickenberger@srf-hn.de

MIETRECHT bekommen

- **Anpassung der Miete während der Corona-Pandemie**

Die Gerichte mussten und müssen sich in einer Vielzahl von Fällen mit der Frage befassen, ob eine Anpassung des in einem Gewerberaummietvertrag vereinbarten Mietzinses infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgen muss. Über eine interessante Sachverhaltsvariante hatte das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluss vom 08.05.2023 – 15 U 1954/22 – zu entscheiden.

Die Mietvertragsparteien schlossen am 15.09.2020 einen Mietvertrag über Gewerberäume. Die Parteien streiten um die Frage, ob die Verweigerung der Mietzinszahlung durch eine Schließung des Mietobjekts aufgrund staatlicher Maßnahmen infolge der Corona-Pandemie gerechtfertigt ist. Der Mietvertrag war zu einem Zeitpunkt geschlossen worden, als die Corona-Pandemie bereits begonnen hatte und es bereits hoheitliche Maßnahmen gab, die zu Beschränkungen der Geschäftstätigkeit führten.

Das Oberlandesgericht Koblenz entscheidet, dass eine Anpassung der Miete gemäß § 313 Abs. 1 BGB wegen einer Änderung der Geschäftsgrundlage nicht in Betracht kommt. Der Mietvertrag vom 15.09.2020 wurde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als das Risiko von Betriebsschließungen infolge der Pandemie bereits allgemeinkundig war. Deshalb kann dahinstehen, ob – dogmatisch betrachtet – keine schwerwiegende Umstandsänderung eingetreten oder eine bewusste Risikoübernahme durch den Mieter anzunehmen ist, weil es im Ergebnis auf dasselbe hinausläuft. In solchen Fällen ist jedenfalls regelmäßig davon auszugehen, dass der Mietvertrag in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens geschlossen wurde. Zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses war nicht nur die Pandemie als solche bekannt, sondern auch die potentielle Folge von in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreifenden staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen. Schon vor Abschluss des Mietvertrages war es zu erheblichen Einschränkungen des Wirtschaftslebens und zu umfangreichen Betriebsschließungen unter anderem im Einzelhandel infolge der Pandemie gekommen. Wie lange die Pandemie noch andauern und wie sie sich entwickeln würde, war zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses der Parteien offen. Während Vertragsparteien eines vor der Pandemie geschlossenen Mietvertrags nicht mit diesem Ereignis und seinen Folgen rechnen konnten und daher das Risiko für staatliche Maßnahmen in solchen Fällen beide Vertragsparteien gleichermaßen trifft, liegt der Fall hier anders. Der Mieter als Gewerbetreibender musste bei Vertragsschluss damit rechnen, dass er erneute pandemiebedingte Einschränkungen durch staatliche Maßnahmen, die auch seinen Gewerbebetrieb betreffen, künftig wird hinnehmen müssen. Nicht entscheidend ist für die vertragliche Risikoverteilung, dass den Parteien nicht bekannt gewesen sein mag, ob, wann und in welchem Ausmaß sich das Risiko tatsächlich verwirklichen würde.

Somit wurde der Mieter trotz hoheitlich verfügter Betriebsschließungen auch für diese Zeiten zur Zahlung der Miete in voller Höhe verurteilt.

OLG Koblenz, Beschluss vom 08.05.2023 – 15 U 1954/22

- **Fristlose Kündigung wegen Pflichtverletzung**

Mit Urteil vom 25.01.2023 – 5 U 1239/22 – hat das Oberlandesgericht Dresden entschieden, dass ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags gemäß § 543 BGB

seine Grundlage in jedweder Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag haben kann.

Die Parteien schlossen am 09.02.2017 einen bis 31.03.2022 befristeten Mietvertrag. Der Mieter hatte das Recht, den Mietvertrag durch Optionsausübung um weitere fünf Jahre zu verlängern. Der Mieter gewann den Eindruck, dass der Stromverbrauch der Klimaanlage des Tattoo-Studios im Hinterhaus des Gebäudes über seinen Stromanschluss lief und demzufolge dieser Stromverbrauch ihm in Rechnung gestellt wurde. Mit mehreren WhatsApp-Nachrichten, die vom Vermieter nicht beantwortet wurden, bat der Mieter um einen Termin zur Klärung der Angelegenheit. Mit E-Mail vom 28.03.2020 bat der Mieter den Vermieter um Beendigung der Nutzung seines Stromzählers durch das Tatoo-Studio innerhalb der nächsten 14 Tage und um Benennung von drei möglichen Terminen für eine gemeinsame Begutachtung vor Ort. Der Vermieter reagierte mit einem Rechtsanwaltsschreiben, in dem er erklären ließ, der Energieverbrauch des Tattoo-Studios laufe keineswegs über den Stromzähler des Mieters. Der Mieter kündigte daraufhin mit Schreiben vom 14.04.2020 das Mietverhältnis außerordentlich zum 30.04.2020, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin. Die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung begründete der Mieter damit, dass die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2017 ein Guthaben zugunsten des Mieters ergab. Daraufhin übersandte der Vermieter dem Mieter einen ersten Nachtrag zum Mietvertrag, mit welchem ab dem 01.01.2019 die monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten abgesenkt wurde. Die Parteien hatten sich zumindest konkludent auf den Inhalt des ersten Nachtrags zum Mietvertrag verständigt, indem die Vorauszahlungen ab Januar 2019 herabgesetzt wurden, der schriftliche Text des Nachtrags wurde aber von den Mietvertragsparteien nicht unterschrieben.

Nach Ausspruch der Kündigung beauftragte der Mieter einen Gutachter, der feststellte, dass die Stromversorgung für die Klimaanlage des Tattoo-Studios über seinen Stromzähler läuft.

Das Oberlandesgericht Dresden entscheidet, dass der Mieter zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt war. Es führt ferner aus, dass, wenn das Mietverhältnis nicht durch die fristlose Kündigung beendet worden wäre, die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung greifen würde.

Der Mieter war zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt gemäß § 543 Abs. 1 S. 2 BGB vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder einer sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses (hier also dem Ablauf der Befristung, nachdem ein Mietvertrag für die Dauer bis 31.03.2022 vereinbart war) nicht zugemutet werden kann, auch wenn alle Umstände des Einzelfalls insbesondere ein Verschulden der Vertragsparteien berücksichtigt und die beiderseitigen Interessen abgewogen werden. Seine Grundlage kann der wichtige Grund in jedweder Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag haben (BGH NJW 2015, 2417 Rn. 21). Im vorliegenden Fall ist dem Vermieter vorzuwerfen, dass er nach Kenntnisnahme von dem Umstand, dass der Stromverbrauch der Klimaanlage des Tattoo-Studios über den Stromzähler des Mieters lief, diesem Zustand nicht abhalf, sondern untätig blieb. Ins Gewicht fiel, dass der Vermieter das Begehren des Mieters auf Abhilfe der fehlerhaften Schaltung der Elektroanlage zunächst über Monate ignorierte, indem er auf die WhatsApp-Nachrichten des Mieters überhaupt nicht reagierte und das Bestehen der Fehlschaltung leugnete. Infolge dieser Handlungsweise des Vermieters war ein Grad von Verschulden erfüllt, welches es für den Mieter als unzumutbar erscheinen ließ, an dem bestehenden Mietvertrag festgehalten zu werden. Angesichts des Verhaltens des Vermieters konnte der Mieter nicht erwarten, dass der Vermieter seinem Einwand bezüglich der Fehlerhaftigkeit der Schaltung der Elektroanlage noch sachgerecht und innerhalb angemessener Frist nachgehen würde.

Darüber hinaus führt das Oberlandesgericht aus, dass das Mietverhältnis, würde man das Bestehen eines wichtigen Grundes zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung leugnen, zumindest ordentlich kündbar war. Der Mietvertrag unterlag der gesetzlichen Schriftform aus §§ 550, 578 Abs. 1, Abs. 2 BGB, weil er auf fünf Jahre fest abgeschlossen war und zudem eine Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre beinhaltete. Die gesetzliche Schriftform ist nur dann gewahrt, wenn sich die für den Abschluss des Vertrages notwendige Einigung über alle wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere über den Mietgegenstand, die Miete sowie die Dauer und die Parteien des Mietverhältnisses aus einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde ergeben. Von der Schriftform ausgenommen sind lediglich solche Abreden, die für den Inhalt des Vertrages, auf den die Parteien sich geeinigt haben, von nur nebensächlicher Bedeutung sind. Für Vertragsänderungen gilt nichts anderes als für den Ursprungsvertrag. Sie müssen daher ebenfalls der Schriftform des § 550 BGB genügen, es sei denn, dass es sich nur um unwesentliche Änderungen handelt (BGH NJW 2016, 311 Rn. 12). Nach diesen Kriterien war die Einigung der Mietvertragsparteien auf den ersten Nachtrag zum Mietvertrag, mit welchem die Höhe der monatlichen Nebenkostenvorauszahlungen unbe-

fristet abgesenkt wurde, beurkundungsbedürftig. Die Nebenkostenvorauszahlungen sind nämlich Bestandteil der Miete (BGH NJW 2008, 3210 Rn. 31) und die dauerhafte Änderung der Miethöhe ist immer als vertragswesentlich anzusehen und unterliegt demzufolge der gesetzlichen Schriftform des § 550 BGB (BGH NJW 2016, 311; ebenso OLG Brandenburg, Urteil vom 07.07.2020, 3 U 82/19). Die lediglich mündlich bzw. konkludent zwischen den Mietvertragsparteien vereinbarte Regelung im ersten Nachtrag zum Mietvertrag stellt sich deshalb als nicht beurkundete Vereinbarung einer wesentlichen Vertragsbedingung dar. Die Berufung des Mieters auf den Schriftformmangel ist auch nicht treuwidrig. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil die Herabsetzung der Nebenkostenvorauszahlung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für den Mieter ist. Dem Vermieter bleiben nämlich seine Zahlungsansprüche in Höhe der abrechenbaren Nebenkosten voll erhalten, während nur die Vorauszahlungen geringer ausfallen (ebenso auch OLG Brandenburg, Urteil vom 07.07.2020, 3 U 82/19). Im Ergebnis liegt deshalb ein Verstoß gegen die gesetzliche Schriftform mit der Rechtsfolge aus § 550 S. 1 BGB vor, dass das Mietverhältnis ab der Vereinbarung zum ersten Nachtrag zum Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt und ordentlich kündbar ist.

OLG Dresden, Urteil vom 25.01.2023 – 5 U 1239/22

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

VERKEHRSRECHT bekommen

- **Standardisiertes Messverfahren und Datenspeicherung**

Seit etlichen Jahren wird bei Anwendung sogenannter standardisierter Messverfahren insbesondere zur Geschwindigkeitsmessung darüber gestritten, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang der Verteidigung im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren Informationen zum Messgerät, beispielsweise sogenannte Rohmessdaten zur Verfügung gestellt werden müssen. In einer früheren Entscheidung wurde durch das Bundesverfassungsgericht am 12. November 2020 (DAR 2021,75 –2 BvR 1616/18) festgelegt, dass durch die Verwendung des durch die Rechtsprechung entwickelten standardisierten Messverfahrens die Anforderungen an einen Nachweis abgesenkt werden und es deshalb dem Gebot des fairen Verfahrens entspricht, dass dem Beschuldigten bzw. der Verteidigung alle insoweit bei der Behörde verfügbaren Informationen, auch wenn sich diese außerhalb der Bußgeldakte befinden, herausgegeben werden müssen, insbesondere sogenannte Rohmessdaten. Dabei kommt es darauf an, welche Informationen möglicherweise für die Verteidigung Anhaltspunkte dafür bieten, Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Messung aufzuzeigen und Beweisanträge zu stellen.

Nunmehr wurde durch das Bundesverfassungsgericht mit einem Beschluss vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20 (DAR 2023, 446) über die Verfassungsbeschwerde eines Betroffenen im Bußgeldverfahren entschieden, mit welcher, gestützt auf die frühere Rechtsprechung, ein Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens gerügt wurde, da die Bußgeldbehörde Messverfahren verwendet hat, welche keine Speicherung von Rohmessdaten mehr vorsehen. Es wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen mit der Begründung, Formale Anforderungen seien nicht erfüllt und insbesondere sei die Bußgeldbehörde nicht verpflichtet, extra Daten zu speichern, dies sei vom Anspruch auf ein faires Verfahren nicht umfasst, die Auswahl eines entsprechenden Messverfahrens ohne Speicherung sei nicht vorzuwerfen.

Gegen die Entscheidung gibt es erhebliche Kritik, im Bußgeldverfahren wird dies jedoch Verteidigungsmöglichkeiten bei der Anwendung sogenannter standardisierter Messverfahren erheblich einschränken, da ein Hinweis der Bußgeldbehörde darauf, dass eine entsprechende Datenspeicherung beim konkreten Messgerät nicht stattfindet, genügt, um Anfragen hierzu abschlägig zu beantworten. Ohne Zugriff auf entsprechende Daten wird es jedoch noch schwieriger, etwaige Bedenken in technischer Hinsicht gegen eine Messung aufzuzeigen und Beweisanträge zu stellen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20

Peter Biernat
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-80
biernat@srf-hn.de

WOHNRAUMMIETRECHT bekommen

- **Erneuerung von Rauchwarnmelder keine Modernisierung**

Die beklagten Mieter sind Mieter einer Wohnung. In den Jahren 2012/2013 ließ die vermietende Klägerin die ihrerseits angemieteten Rauchwarnmelder einbauen und legte in der

Folge die ihr dadurch entstandenen Kosten als Betriebskosten um. Auf diese erfolgten seitens der Beklagtenseite keine Zahlungen. Im Mai 2019 hat die Klägerin neue Rauchwarnmelder erworben und im Schlafzimmer, Wohnzimmer und Flur der Wohnung der Beklagten installiert, wobei die bereits vorhandenen Halterungen wiederverwendet worden sind. Daraufhin wurde seitens des Vermieters die monatliche Miete um EUR 0,79/Monat erhöht. Für den Zeitraum September 2019 bis einschließlich Oktober 2020 verlangt die Klägerin die Zahlung von EUR 11,06 (14 Monate x EUR 0,79) von den Beklagten.

Der Bundesgerichtshof verneint einen solchen Zahlungsanspruch des Vermieters und weist die Klage ab.

Der Vermieter kann gemäß § 559 Abs. 1 BGB zwar nach Durchführung bestimmter Modernisierungsmaßnahmen nach § 555 b BGB die jährliche Miete um 8 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Diese Voraussetzungen lagen jedoch nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht vor. Denn es lag bereits keine bauliche Veränderung vor, die beispielsweise den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht (§ 555 b Nr. 4 BGB) oder die allgemeinen Wohnverhältnisse im Sinne von § 555 b Nr. 5 BGB dauerhaft verbessert. Denn der bloße Austausch von Vorrichtungen (Ersetzen vorhandener Rauchwarnmelder durch gleichwertige Geräte) erfüllt bereits die Voraussetzung einer baulichen Veränderung nicht. Das gilt auch dann, wenn der Vermieter bisher angemietete durch nunmehr eigens erworbene Vorrichtungen ersetzt. Denn der Begriff der baulichen Veränderung erfordert, dass in gewissem Umfang ein neuer baulicher Zustand geschaffen wird.

Der Vermieterin half es auch nicht, dass die erstmalige Ausstattung der Wohnung mit Rauchwarnmelder in den Jahren 2012/2013 zu keiner zusätzlichen Belastung der Beklagten mit Betriebskosten oder zu einer Mieterhöhung geführt hat. Dieser Umstand kann nicht dazu führen, dass die Kosten für einen im Frühjahr 2019 und damit Jahre später erfolgten Austausch auf die Beklagten umgelegt werden. Die Beurteilung, ob es sich bei der baulichen Veränderung um eine Modernisierungsmaßnahme handelt, hängt nämlich nicht davon ab, ob der Vermieter sie anschließend zum Gegenstand einer Mieterhöhung nach §§ 559 ff. BGB macht.

Da damit keine bauliche Veränderung vorlag, lagen die Voraussetzungen einer Modernisierungsmaßnahme im Jahr 2019 nicht vor, weshalb dem klagenden Vermieter auch kein Anspruch auf Mieterhöhung zustand. Die beiden Vorinstanzen haben das noch anders gesehen und der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat die Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.05.2023 - VIII ZR 213/21